

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuß**

22. Sitzung

## **Sozialausschuß**

18. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Februar 1997, 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

## **A n h ö r u n g** **Sexuelle Gewalt**

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses**

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

**Anwesende Abgeordnete des Sozialausschusses**

Frauke Walhorn (SPD)

Vorsitzende

Wolfgang Baasch (SPD)

Birgit Küstner (SPD)

Gerhard Poppendiecker (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Torsten Geerdts (CDU)

Gudrun Hunecke (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Fehlende Abgeordnete**

Ursula Kähler (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

**Weitere Abgeordnete**

Ingrid Franzen (SPD)

Peter Zahn (SPD)

Ulrike Rodust (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

**Weitere Anwesende**

**Einzig er Punkt der Tagesordnung:****Sexuelle Gewalt**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW) Drucksache 14/180 (neu)  
hier: **Anhörung**

<b>Teilnehmer</b>	<b>Verband/Institution</b>	<b>Seite</b>
Herr Dr. Ulrich Hase mit Behinderung	Landesbeauftragter für Menschen 14/493	<b>4</b>
Frau Dr. Angelika Henschel ohne	Verein für Mädchen mit und 14/460	<b>6</b> Beh
Frau Dr. Petra Velten	Institut für Kriminalwissenschaften	<b>9</b>
Herr Dr. Erich Samson Wirtschafts-	Institut für Umweltschutz-, 14/494	<b>11</b>
Frau Ursula Schele	Notruf für vergewaltigte Frauen und	<b>14</b>
Herr Thomas Stanisak	Richter am Amtsgericht Lübeck	<b>15</b>
Frau Dr. Monika Frommel an der	Direktorin für Kriminologie 14/320	<b>18</b>
Herr Dr. Reinhard Wille Forschungs- und	Sexualmedizinische 14/506	<b>20</b>
Frau Karen Bartels	Sozialverband Reichsbund e.V.	<b>22</b>

Der Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

### **Sexuelle Gewalt**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)  
Drucksache 14/180 (neu)

hier: **Anhörung**

### **Ulrich Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Umdruck 14/493**

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Herr Dr. Hase, trägt im wesentlichen den Inhalt seiner schriftlichen Stellungnahme (Umdruck 14/493) vor. Dabei geht er zunächst auf die geltende Rechtslage wie auch auf die Bundesratsinitiative eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Angleichung des Strafrahmens des § 179 StGB an den des § 177 StGB ein.

Im Ergebnis spricht er sich nachdrücklich für den Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Spoorendonk, Drucksache 14/180 (neu), aus.

Abg. Kubicki greift die Bezugnahme von Herrn Dr. Hase auf § 153 StPO im Blick auf § 179 StGB auf. Nach seinem Eindruck sei der Begriff der geringen Schuld im Rahmen des § 153 StPO, der eine Einstellung des Verfahrens ermögliche, vom Gesetzgeber anders gedacht. Beim sexuellen Mißbrauch einer widerstandsunfähigen Person liege eine andere Tatschwere vor als bei einer sexuellen Nötigung unter Überwindung entgegenstehenden Widerstands durch Gewalt oder psychischen Druck, weil eben gerade kein Widerstand gebrochen werde und schon von der Definition her in diesem Falle nicht gebrochen werden könne. Nur diese unterschiedliche Schwere der Tat erlaube es nach seiner Einschätzung, die Tat als Vergehen einzuordnen mit der Möglichkeit, bei einer

vergleichsweise wenig beeinträchtigenden Tatausführung das Verfahren nach § 153 StPO einzustellen. Abg. Kubicki wirft die Frage auf, ob dann nicht eine Anpassung des Strafrahmens der sexuellen Nötigung angemessener wäre - auch unter Diskriminierungsgesichtspunkten -, als den Versuch zu unternehmen, den Strafrahmen im Bereich des § 179 zu verschärfen.

Herr Dr. Hase betont, daß er sich in seiner Stellungnahme im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen im wesentlichen auf § 179 StGB konzentriert habe. Wenn nur § 179 StGB zur Disposition stehe, müsse aus seiner Sicht eine Gleichschaltung stattfinden. Darüber hinaus teile er in vollem Umfange die von Abg. Kubicki geäußerte Sichtweise.

Der Gewaltbegriff erfahre im Strafrecht eine ganz besondere Gewichtung. Für ihn sei das Maß an Skrupellosigkeit und Beeinträchtigung bei Widerstandsunfähigkeit einer Person aber genauso groß wie bei der Überwindung eines Widerstands mit Gewalt.

Abg. Franzen hält es für angebracht, sich im Ausschuß eine Meinung darüber zu bilden, ob der Tatbestand der sexuellen Nötigung heruntergestuft werden sollte, um das angemessene Verhältnis zu § 179 StGB herzustellen, oder ob der andere, bisher nicht diskutierte Bereich für die Einstellungspraxis geöffnet werden solle.

Auf ihre Frage, ob dem Landesbeauftragten Angaben über die Zahl angezeigter Straftaten im Rahmen des § 179 StGB gegenüber nichtwiderstandsfähigen Menschen bekannt seien und in welchem Umfang von der Einstellungspraxis im Falle des § 179 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht werde, erklärt Herr Dr. Hase, daß ihm zum Thema "Beischlaf mit widerstandsunfähigen Personen" nur die in der Presse veröffentlichten Fälle bekannt seien. In der Praxis wesentlich häufiger seien Fälle, die aber im Rahmen der Anhörung nicht zur Diskussion stünden und die die Strafvorschriften vor § 177 StGB beträfen, in denen es um den Mißbrauch und um sexuelle Handlungen an Menschen gehe, für die eine Verantwortung oder Obhutspflicht bestehe. Sehr häufig seien schließlich auch Fälle, in denen Menschen mit Behinderung nicht in der Lage seien, ihren Widerstand so zu zeigen, daß er als Widerstand auch erkannt werde. Diese Fälle würden aber in der Praxis eher so gewertet, daß die Sicht des Täters in den Vordergrund gerückt werde, weniger aber die Sicht des Opfers.

**Dr. Angelika Henschel, Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderungen in Schleswig-Holstein**

Umdruck 14/460

Frau Dr. Henschel bezieht sich für den Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderungen in Schleswig-Holstein auf die dem Ausschuß als Umdruck 14/460 bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme.

In der Aussprache stellt Abg. Kubicki klar, daß auch bei Vergewaltigung einer Frau mit Behinderung die Strafnorm des § 177 StGB anzuwenden sei; § 179 StGB sei in vielen Fällen ein Auffangtatbestand, weil der Nachweis der Vergewaltigung im Rahmen des § 177 StGB nicht geführt werden könne. Das Strafrecht müsse im übrigen auch das Ergebnis der Tat und die Wirkung auf das Opfer im Auge haben. Er gibt zu überlegen, ob das Ausmaß der kriminellen Energie bei der Überwindung eines Widerstandes durch Gewalteinwirkung auf eine Frau oder einen Mann nicht als höher eingeschätzt werden müsse, als wenn eine Person im Zustand der Bewußtlosigkeit durch Verabreichung von Mitteln oder Alkohol sexuell mißbraucht werde, und ob nicht der Unterschied in den Wirkungen beim Opfer - auch der psychischen und sonstigen Folgewirkungen - ein Anlaß sein müsse, den Strafraum anders festzusetzen.

Frau Dr. Henschel wendet sich gegen eine solche generelle Einstufung. Jede Frau verarbeite ihre Vergewaltigung individuell; deshalb seien generelle Aussagen über die Folgen einer Vergewaltigung nicht möglich. Unzulässig sei es jedoch anzunehmen, daß sexuelle Übergriffe auf Frauen mit Behinderungen diesen Frauen "nichts ausmachten". Diese Frauen seien vielmehr genauso betroffen, auch wenn sie sich nicht massiv zur Wehr setzten, weil sie von vornherein widerstandsunfähig seien.

Abg. Franzen wirft ein, daß nach den Aussagen von Notrufgruppen Opfer von Vergewaltigungen in dem Konflikt stünden, sich nicht zu wehren, um zu überleben, sich dann aber nachsagen lassen müßten, sich nicht gewehrt zu haben. Im Interesse ihrer Selbstachtung hätten sie dann gleichwohl das Gefühl, etwas getan zu haben.

Auch Frau Dr. Henschel sieht sich auf Nachfrage der Abg. Franzen nicht in der Lage, Datenmaterial über Fälle der Vergewaltigung von Frauen mit Behinderungen anzugeben.

Abg. Franzen richtet sowohl an Frau Dr. Henschel als auch an Herrn Dr. Hase die Bitte, dem Ausschuß Formulierungsvorschläge nachzureichen, die die als diskriminierend empfundenen Begriffe in den Gesetznormen nicht verwendeten.

Abg. Geißler greift die von Abg. Kubicki bereits herausgestellten Unterschiede einerseits der kriminellen Energie des Täters und andererseits des Erleidens sexueller Handlungen durch das Opfer in den Fällen, in denen der Täter mit Gewalt Widerstand breche oder den Zustand der Bewußtlosigkeit des Opfers ausnutze, auf. Seinen Hinweis, daß im Falle der Bewußtlosigkeit oder des Schlafes das Opfer die Tat unter Umständen gar nicht bewußt erlebe, hält Frau Dr. Henschel entgegen, daß sich ein Opfer möglicherweise nicht an die Tat erinnern könne; Frauen mit Behinderungen erlebten eine solche Tat sehr wohl ganz bewußt. So sei es "schwachsinnig" im Falle des Schwachsinn einer Frau davon auszugehen, daß sie nicht registriere, sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein.

Abg. Kubicki wiederholt, daß auch im Falle einer behinderten Frau, selbst wenn sie nur teilweise Widerstand entgegensetze und sich dessen auch bewußt sei, § 177 StGB angewandt werde, wenn der Täter diesen Widerstand überwinde. Dabei komme es auf den Einsatz körperlicher Gewalt nicht an; auch wenn eine Frau sich nicht wehre, aber nachweisbar einem psychischen Druck ausgesetzt sei, werde die Straftat nach § 177 StGB geahndet. In vielen Bereichen aber könne der rechtsstaatlich erforderliche Nachweis dafür nicht erbracht werden; deshalb bilde § 179 StGB eine Art Auffangtatbestand. Die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts mache die Problematik deutlich, die eben darin liege, daß bestimmte Sachverhalte nicht mehr juristisch aufklärbar seien. Dann aber müsse auch die Frage entschieden werden, ob unterschiedliche Tatbestände nicht auch durch unterschiedliche Normen mit unterschiedlichen Strafraumen erfaßt werden müßten. Wenn nicht geklärt werden könne, ob sich die Beeinträchtigung des Opfers in beiden Fällen unterscheide, dann gelte der Grundsatz, daß die vermutlich geringere Opfereinwirkung auch einen anderen Strafraumen rechtfertige.

Frau Dr. Henschel verweist als Gegenbeispiel auf die Fälle des Diebstahls. Bei Hilflosigkeit des Opfers werde dort das Strafmaß höher veranschlagt als bei nicht hilflosen Geschädigten.

Nach Ansicht des Abg. Böttcher lege es die besondere Schutzbedürftigkeit des widerstandsunfähigen Opfers nahe, ähnlich wie bei Eigentumsdelikten einen anderen Strafraumen festzulegen. Er wirft jedoch die Frage auf, ob überhaupt ein neuer § 179 StGB, der auf Menschen mit Behinderungen abgestellt sei, erforderlich sei oder ob nicht lediglich eine andere Definition des Gewaltbegriffs, des Begriffs der Widerstandsunfähigkeit und der

Widerstandsfähigkeit im Rahmen der geltenden Strafnormen ausreichte. Eine solche Möglichkeit hält Frau Dr. Henschel durchaus für denkbar, wenn die derzeit diskutierten Aspekte dabei tatsächlich stärker berücksichtigt würden.

Abg. Hunecke hält es ebenfalls für nicht nachvollziehbar, gesonderte Straftatbestände für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Das Kernproblem sei aus ihrer Sicht, ob der Begriff der Gewalt und der daraus abgeleitete Strafrahmen so geändert werden könnten, daß das Problem bei der Wurzel gepackt werde. Unter Umständen müsse dafür an einer anderen Stelle des Gesetzes angesetzt werden.

Abg. Spoorendonk deutet an, daß in der gerichtlichen Praxis die Verteidigungsstrategien eher darauf hinausliefen, das Opfer zu beschuldigen als den Täter. Dies zeige auch die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches. Frau Dr. Henschel pflichtet Abg. Spoorendonk darin bei, daß sich der Ausschuß gerade auch unter diesem Aspekt mit der Problematik auseinandersetzen und die Notwendigkeit einer Änderung der Strafnorm anerkennen sollte.

Abg. Kubicki bekräftigt, daß bis zu einem Urteil eines Gerichts nur von der Vermutung einer Straftat ausgegangen werden könne. Der Generalstaatsanwalt weise in seiner Stellungnahme darauf hin, daß bestimmte gesetzlich festgelegte Mindeststrafen ein bestimmtes Verteidigerverhalten geradezu notwendig machten. Aufgrund praktischer Erfahrungen äußert er sich skeptisch, daß eine Änderung des Strafrahmens für betroffene Frauen oder Männer mehr erreichen könne als bisher.

Diesem Hinweis hält Frau Dr. Henschel entgegen, daß eine Verschlechterung der Situation von betroffenen Frauen und Männern gar nicht mehr vorstellbar sei. In der gesellschaftlichen Realität hätten von sexueller Gewalt betroffene Frauen überhaupt nicht die Möglichkeit, eine Tat zur Anzeige zu bringen; selbst wenn das aber geschehe, werde doch nichts unternommen.

Abg. Franzen hält es zum Abschluß der Diskussion für notwendig, den Generalstaatsanwalt zu einem späteren Zeitpunkt doch auch persönlich zu der Problematik anzuhören.



**Dr. Petra Velten, Institut für Kriminalwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität**

**Umdruck 14/495**

**Frau Dr. Velten trägt die Stellungnahme Umdruck 14/495 vor.**

**Abg. Dr. Kötschau wirft in Anlehnung an die Anhörung zum Thema "Sexuelle Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen" die Frage auf, ob nicht auch Kinder als "geborene Opfer" einen besonderen Schutz verdienten, der auch im Strafrecht seinen Ausdruck finden müsse.**

**Frau Dr. Velten erwidert, zwischen § 176 StGB - sexueller Mißbrauch von Kindern - und § 179 StGB - sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger - gebe es noch einen Unterschied, der eine Differenz der Strafraumen unter Umständen rechtfertige.**

**Abg. Kubicki fragt Frau Dr. Velten nach ihrer Einschätzung, ob sich eine schwer geistig behinderte Frau grundsätzlich in einer hilflosen Lage befinde, so daß jede sexuelle Selbstbestimmung dieser Frau mit der vorgesehenen Strafnorm in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB ausgehebelt würde.**

**Frau Dr. Velten entgegnet, weil man das Sexualverhalten Behinderter nicht tabuisieren wolle, werde hier versucht, eine Grenze zu ziehen, die den Aufhänger im Tatbestand durch den Begriff der Ausnutzung habe.**

**Abg. Kubicki hält es für sinnvoll, einen Vergehenstatbestand zu schaffen, der es der Staatsanwaltschaft ermögliche, ein Verfahren bei Aufklärung eines Sachverhalts nach § 153 beziehungsweise 153 a StPO einzustellen.**

**Frau Dr. Velten stellt noch einmal auf § 177 StGB dritte Alternative als Grundlage ab. Wenn das Opfer aus Angst vor dem Täter kapituliere und der Täter das wisse, habe sie wenig Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung. Mit § 153 beziehungsweise 153 a StPO habe sie als Strafverteidigerin eher negative Erfahrungen gemacht, weil die Selektion seitens der Staatsanwaltschaften kaum zu kontrollieren sei. Weil offensichtlich häufig ein Unwille bestehe, Taten gegenüber Behinderten zu verfolgen, sollte die in Rede stehende Vorschrift strikt dem Legalitätsprinzip unterstellt werden.**

**Abg. Franzen möchte wissen, welchen Grund der Bundesgesetzgeber gehabt habe, § 179 StGB zu erhalten, wenn die bisher unter § 179 fallenden Fälle künftig durch § 177 Abs. 3 neuer Fassung aufgefangen werden sollten. Außerdem bittet sie Frau Dr. Velten, zur Neufassung von § 179 einen konkreten Formulierungsvorschlag zu unterbreiten.**

**Nach den Worten von Frau Dr. Velten hat der Bundesgesetzgeber bei der Neufassung von § 177 StGB dritte Alternative vor allem die Fälle im Auge gehabt, wo das Opfer halbwegs gelähmt sei vor Angst und sich nach rationalem Kalkül in einer als gefährlich empfundenen Lage befinde, ohne daß eine ausdrückliche Bedrohung vorliege. Zu einem sehr späten Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens habe sich herausgestellt, daß damit die bisher durch § 179 StGB abgedeckten Fälle im Prinzip komplett erfaßt würden.**

**Dr. Erich Samson, Institut für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der  
Christian-Albrechts-Universität Kiel**

Umdruck 14/494

Herr Dr. Samson trägt die Stellungnahme Umdruck 14/494 vor.

Abg. Geißler fragt Herrn Dr. Samson nach eigenen Vorstellungen für eine Ergänzung oder Novellierung der §§ 177 und 179 StGB.

Herr Dr. Samson erwidert, er halte es für unverantwortlich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dem diffizilen Bereich der Grenzziehung innerhalb des § 179 StGB Vorschläge zu machen, weil man über das bisher tabuisierte Thema der sexuellen Betätigung geistig behinderter Menschen viel zu wenig wisse.

Abg. Franzen fragt Herrn Dr. Samson, ob er nach der Änderung von § 177 StGB einen "Lückenschließungsbedarf" für § 179 StGB sehe, sowie nach Möglichkeiten, zwischen dem Bedürfnis geistig behinderter Menschen nach körperlichem Kontakt und erkennbarem Abwehrverhalten gegen sexuelle Handlungen zu differenzieren.

Herr Dr. Samson erwidert, eine Regelungslücke zwischen § 177 und § 179 StGB werde auch bei Abschaffung von § 179 nicht entstehen. Wenngleich er der Auffassung sei, daß eine Anhebung des Strafrahmens in § 179 die Problematik der sexuellen Betätigung von behinderten Menschen nicht gravierend verschärfe, würden der Hinweis auf eine hohe Strafdrohung schon bei einfachsten sexuellen Handlungen sowie die fehlende Möglichkeit der Verfahrenseinstellung Probleme aufwerfen. Bei der Frage des Selbstbestimmungsrechts stoße man wie bei allen Individualrechtsgütern auf verfestigte Vorstellungen der Rechtsprechung über den allein maßgeblichen defektfreien Willen und das Problem der Abgrenzung beziehungsweise der Definition des defektbeladenen Willens, das vom Gesetzgeber nicht zu lösen sei.

Abg. Kubicki fragt Herrn Dr. Samson nach seiner Einschätzung der Wirkung von § 177 StGB neuer Fassung, der entgegen der Intention des Gesetzgebers das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Behinderten aushebeln könnte, weil das Betreuungspersonal aus Gründen des Selbstschutzes gehalten sei, jede Art von sexuellem Kontakt innerhalb der Einrichtung zu unterbinden.

Herr Dr. Samson führt aus, daß das Betreuungspersonal schon jetzt einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sei, durch das Wort "Mißbrauch" allerdings eine kleine Grenze vorhanden sei, die durch den Begriff "Ausnutzung" nicht mehr gegeben sei. Man könne die §§ 177 und 179 StGB so lesen, daß jeder kausal mitwirkende Defekt des Opfers zu einem sexuellen Tatbestand führe.

Abg. Kubicki erkundigt sich nach Beispielen für die Verfolgung von einfachen sexuellen Handlungen bei Anhebung des Strafrahmen in § 179 StGB.

Herr Dr. Samson problematisiert noch einmal die Definition beziehungsweise Abgrenzung einer sexuellen Handlung, die insbesondere bei defektbeladenen Personen unglaublich schwierig sei. Von Verfassungs wegen sei analog dem Prinzip des Schuldstrafrechts die Frage nach der Festsetzung der Mindeststrafe zu stellen. Wenn man die Mindeststrafe für sexuelle Handlungen an Behinderten inklusive der Grauzone des Mißbrauchs auf ein Jahr ansetze, treffe man damit die Aussage: Es gebe keinen denkbaren Fall, der mit weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe angemessen beurteilt würde.

Frau Dr. Velten bringt den Vorschlag ein, die Fälle von psychisch widerstandsunfähigen und damit willenlosen Menschen von den Fällen der Einschränkung der Wehrfähigkeit bei körperbehinderten Menschen zu trennen.

Nach Auffassung von Herrn Dr. Samson könnte die Herausnahme der physisch Widerstandsunfähigen in diesem Zusammenhang einen Schritt zu mehr Rechtssicherheit bewirken, wenngleich die bestehenden rechtssystematischen Bedenken erhalten blieben.

Frau Dr. Velten hält es für geboten, durch die Änderung von § 177 StGB eine "schiefgeratene Rechtsprechung zu korrigieren". Um auch eine konkludente Drohung verfolgen zu können, habe der Straftatbestand neugefaßt werden müssen.

Abg. Geißler weist darauf hin, daß es im Strafrecht sehr wohl Straftatbestände gebe, die auf die Ausnutzung einer Hilflosigkeit abstellten, beispielsweise § 243 Abs. 1 Nr. 6, der aber nicht privilegierend, sondern strafscharfend wirke.

Herr Dr. Samson entgegnet, er teile eine solche Argumentation nicht. Natürlich stelle die Hilflosigkeit einen Grund dafür dar, die gesteigerte Schwäche des Opfers strafscharfend zu berücksichtigen. Die Frage sei allerdings, ob die vorhandene Hilflosigkeit und das Ausnutzen derselben der Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit gleichzustellen sei. Wolle man die

Gleichstellung mit der Herbeiführung der Zwangslage, müßte man konsequenterweise in § 243 Abs. 1 Nr. 6 den Diebstahl zum Raub machen. Wenn es um Selbstbestimmung gehe, werde dieser Unterschied an vielen anderen Stellen gemacht, zum Beispiel bei der List, auch bei der Notlage, Erpressung und Betrug erfaßten die Herbeiführung von Täuschung oder Zwangslage. Die Ausnutzung werde unter ganz anderen und sehr viel engeren Voraussetzungen erfaßt, im Wuchertatbestand.

Nach den Worten von Frau Dr. Velten macht es einen erheblichen Unterschied, einen hilflosen Menschen zu bestehlen beziehungsweise dessen Körper unter Ausnutzung seiner Angst zu benutzen.

Auch Herr Dr. Samson sieht den Unterschied zwischen der sexuellen Selbstbestimmung und dem Selbstbestimmungsrecht in anderen Bereichen. Es stelle sich allerdings die Frage, ob dieser Unterschied eine verschärfte Anforderung auf der Seite der Tatmittel - Zwangslage herbeiführen oder ausnutzen - präge. Aus seiner persönlichen Vita könne er nicht bestätigen, daß die sexuelle Selbstbestimmung in der Gesellschaft als ein sehr viel höheres Gut angesehen werde als die Selbstbestimmung in anderen wesentlichen Lebensbereichen.

Abg. Dr. Kötschau greift die Frage "Herbeiführung oder Vorfinden von Willensdefekten" auf und bittet in bezug auf die Auslegung von § 179 StGB um Aufklärung: Jegliche sexuelle Handlung könne auf der einen Seite nicht strafbar sein, weil sie nicht gegen, aber auch ohne den erklärten Willen des Opfers durchgeführt werde, auf der anderen Seite könne sie aber auch keine straflose Handlung sein, obwohl sie nicht gegen den erklärten Willen, aber auch nicht mit dem erklärten Willen geschehen sei.

Herr Dr. Samson stellt noch einmal klar, daß weder zwischen entgegenstehendem Willen und fehlender Zustimmung unterschieden werden noch die Ausnutzung der Zwangslage straflos sein solle, sondern daß nach seiner Wertvorstellung ein Unterschied zwischen Herbeiführung und Ausnutzung bestehe.

Abg. Franzen regt an dieser Stelle an, zu dem Thema auch Vertreter der Behinderteneinrichtungen als Betroffene anzuhören, sofern sie vom Bundesgesetzgeber nicht angehört worden seien.

**Ursula Schele, Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen**

Umdruck 14/486

Bevor Frau Schele den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Notrufs für vergewaltigte Mädchen und Frauen, Umdruck 14/486, vorträgt, kommt sie auf die bisherige Aussprache über die Frage, wie Frauen reagierten, die unter Narkose oder im Zustand der Ohnmacht Opfer einer Vergewaltigung geworden seien, zurück. Nach ihren Erfahrungen mit sechs solcher Frauen in den letzten sechs Jahren seien die psychischen Auswirkungen auf diese Frauen erheblich gravierender gewesen als auf Frauen, die die Vergewaltigung aktiv erlebt hätten; die Situation des Ausgeliefertseins sei für diese Frauen sehr traumatisierend gewesen, insbesondere deshalb, weil sie nie bis ins letzte erführen, was eigentlich wirklich mit ihnen geschehen sei.

Im übrigen nimmt der Ausschuß die Ausführungen von Frau Schele ohne weitere inhaltliche Aussprache zur Kenntnis.

(Unterbrechung: 13:00 bis 14:10 Uhr)

**Thomas Stanisak, Richter am Amtsgericht Lübeck**

Herr Stanisak merkt zunächst an, daß er über eine jahrelange Berufserfahrung im Rahmen einer Kammer für Sexualstraftaten verfüge. Er berichtet, in keinem dieser Verfahren habe § 179 StGB eine Rolle gespielt. Das zeige, daß es kaum eine empirische Grundlage gebe, auf der ernsthaft diskutiert werden könne. Zu den Gründen, weshalb Verfahren nicht vor Gericht kämen, könne er nichts sagen.

Schwierig sei, dogmatisch an das Thema heranzugehen, vor allem, wenn man isoliert versuche, den Strafrahmen zu harmonisieren.

Er fährt fort, er wolle aus richterlicher Sicht etwas zum Strafrahmen sagen. Der Strafrahmen solle praktische Relevanz für Täter, für Sanktionen und für das Opfer haben. Fest stehe, daß sich Täter wegen einer höheren Mindeststrafe nicht von irgend etwas abhalten ließen. Zu fragen sei, wieweit sich eine generalpräventive Wirkung entfalte.

Eine Anhebung des Strafrahmens könne dazu dienen, daß eine Wirkung im Sinne einer sozialen oder gesellschaftlichen Ächtung stattfinde. Eine weitere Auswirkung sei, daß ein öffentlicher Diskurs sowie eine Enttabuisierung des Themas stattfinde.

Durch eine Anhebung einer Mindeststrafe werde sich an den abgeurteilten Strafen in dem Sinne nichts ändern, daß höhere Strafen verhängt würden. Er behaupte sogar, daß eher ein Gegeneffekt eintrete, nämlich daß eher Freisprüche erfolgten und auf minder schwere Fälle ausgewichen werde, statt harte Strafen zu verhängen. Eine Richterin beziehungsweise ein Richter müsse von der Erforderlichkeit beziehungsweise der gesellschaftlichen Notwendigkeit einer Strafe überzeugt sein; danach bemesse sich das Strafmaß.

Sofern man die Meinung vertrete, daß höhere Strafen verhängt werden müßten, könne dies nur erreicht werden, indem Richter und auch Schöffen weiter ausgebildet würden. Hilfreich sei möglicherweise auch eine paritätische Besetzung bei den Schöffenstellen.

Weiter könnte hilfreich sein, Richterinnen beziehungsweise Richter unter öffentliche Kritik oder Kontrolle zu stellen. Auch Richterinnen und Richter seien nur Menschen, und stünden in bestimmten Situationen unter öffentlichem Druck.

Sofern eine Richterin oder ein Richter ein Urteil spreche, sei die Angelegenheit für sie oder ihn in der Regel beendet. Sie oder er trage keinerlei weitere Verantwortung. Es könnte zum

Beispiel daran gedacht werden, daß die rechtsprechende Person für die weitere Vollstreckung zuständig sei, um seine Verantwortlichkeit zu erhöhen.

Eine weitere Möglichkeit sei die Änderung der Vollzugsgestaltung. Unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Strafgesetzbuches müsse eine Strafe in einer Strafvollzugsanstalt stattfinden, die eine sozialtherapeutische Betreuung ermögliche. So könnte etwa auch unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes bei der Strafaussprechung Rücksicht auf die therapeutischen Erfolge genommen werden.

Er führt weiter aus, daß sich derjenige, der sich für eine Straferhöhung ausspreche, darüber im klaren sein müsse, daß dies Kosten verursache. Er nennt beispielsweise die Kostenerstattung bei Gutachten bei Entlassung von Sexualstraftätern. Er spricht sich ferner für mehr forensische Therapeuten aus. Außerdem bestehe Bedarf an Psychiatern, Psychologen und Mitarbeiterschulung von Justizvollzugsbeamten.

In diesem Zusammenhang führt er weiter aus, daß hohe Strafen einen Gegeneffekt bedingen. Je länger der Vollzug ohne Aufarbeitungsmöglichkeit und Therapiemöglichkeit sei, desto größer sei der kriminalisierende Effekt des Täters.

Zu § 179 StGB legt er dar, daß im Augenblick eine rechtspolitische Gemengelage vorhanden sei, die Gesellschaft sich wieder auf die fünfziger Jahre zubewege. Zum Beleg dafür weist er auf die bayerischen Vorschläge auf Bundesebene sowie die Debatte zu § 177 StGB hin. In diesem Zusammenhang erwähnt er, daß es ein Gesetzgebungsvorhaben des Bundesjustizministeriums zur Änderung von § 179 StGB gebe, das darauf hinauslaufe, die "unselige" Terminologie wegzuarbeiten und einen weiteren Gesichtspunkt aufzugreifen, nämlich eine Strafbarkeit von sexuellem Mißbrauch auch bei vermindert Widerstandsfähigen.

Das Strafrecht habe eine wertbildende Funktion. Er schließe sich insofern den Ausführungen des Generalstaatsanwalts an, als er sich für eine Harmonisierung des Strafrahmens auf ein Jahr mit der Möglichkeit von weiteren Verschärfungen in bestimmten Fällen ausspreche.

Eine Änderung der Strafbarkeit von sexueller Gewalt an Widerstandsunfähigen oder beschränkt Widerstandsunfähigen halte er für gesellschaftspolitisch richtig. Dabei sei jedoch folgender Aspekt zu bedenken. Deutlich gemacht werden müsse, daß auch Behinderte ein Recht auf sexuelle Handlungen und Betätigungen hätten. Dies dürfe nicht strafbar sein.



Auf Fragen der Abg. Franzen antwortet Herr Stanisak, er halte Spezialkammern für Sexualstraftaten für vernünftig. Eine Spezialisierung könne dazu führen, daß weniger Freisprüche erfolgten, und zwar schon allein deshalb, weil bestimmte Einlassungsmuster von Angeklagten bekannt seien.

Er führt zu einer weiteren Frage aus, daß allein der Umstand, daß eine Frau als Richterin oder Schöffin an einem Urteil beteiligt sei, nichts über eine Schuldzuweisung oder eine andere Beurteilung aussage. Gleichwohl halte er es für besser, wenn die Spruchkörper sowohl mit Männern als auch mit Frauen besetzt wären.

Abg. Spoorendonk spricht sich dafür aus, die Ungleichbehandlung von Widerstandsfähigen und Widerstandsunfähigen beziehungsweise eingeschränkt Widerstandsunfähigen aufzuheben. - Herr Stanisak schließt sich dieser Auffassung im Prinzip an. Er gibt zu bedenken, daß es für den Bereich der Sexualstraftaten an Widerstandsunfähigen beziehungsweise eingeschränkt Widerstandsunfähigen keine forensischen, gerichtlichen oder praktischen Daten gebe; die herrschende Auffassung sei durchsetzt durch eine "Lehrbuchkriminalität".

**Dr. Monika Frommel, Direktorin für Kriminologie an der Christian-Albrechts-Universität**

Umdrucke 14/320 und 14/505

Frau Dr. Frommel interpretiert zunächst die aus Umdruck 14/487 (Stellungnahme des Generalstaatsanwalts, siehe Anlage) ersichtlichen Statistiken. Im folgenden geht sie vorliegenden Vorschlägen einer Reform der §§ 177 bis 179 sowie den von ihr vorgelegten Vorschlag einer Gesetzesänderung (Umdruck 14/505) ein.

Sie regt folgende weitere Reformen an:

- Strafkammern beim Landgericht sollten in Straftaten in den Fällen von §§ 176 bis 179 StGB erstinstanzlich tätig sein.
- Justizpersonal sollte fortgebildet und spezialisiert werden. Derart spezialisiertes Justizpersonal sollte bei Delikten der §§ 176 bis 179 StGB zuständig sein, und zwar möglichst im Rahmen einer Strafkammer beim Landgericht.
- Opferschutz sollte verbessert werden. Ratsam wäre, über die Länder eine entsprechende Bundesratsinitiative anzuregen.
- Gegenwärtig werde eine Debatte geführt, die darauf hinauslaufe, daß für bestimmte Sexualstraftäter Sicherungsverwahrung vorzusehen sei. Für notwendig halte sie vielmehr eine Veränderung des Strafvollzugs oder eine Veränderung des Maßregelvollzugs.

Abg. Franzen berichtet von Ausführungen im Rahmen der Anhörung, nach denen bei einer sorgfältigen Schließung von Lücken im gesetzgeberischen Bereich in bezug auf Widerstandsunfähige deren Ausübung von Sexualität drastisch eingeschränkt werden könnte. Frau Dr. Frommel geht darauf ein und hält dieses Problem durch die gesetzliche Formulierung, das Wort "Mißbrauch", ausgeschlossen.

Weiter spricht sich Frau Dr. Frommel bei einer Ergänzung von § 177 StGB gegen eine Streichung von § 179 StGB aus. Sie führt aus, daß die Erweiterung des Gewaltbegriffs in § 177 StGB im Bereich der Justiz nur zögernd und langsam umgesetzt werden würde. Sie sieht einen erheblichen Bedarf für einen Auffangtatbestand.

Sie spricht sich auch aus rechtssystematischer Sicht gegen die Streichung von § 179 StGB aus. Sie führt an, daß eine angemessene Systematik davon ausgehe, daß ein Vergehenstatbestand und abgestufte Verbrechenstatbestände existierten. Werde § 179 StGB

gestrichen, sei das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht angemessen rechtlich abgestuft abgedeckt.

Sie geht im folgenden auf das von Abg. Dr. Kötschau angesprochene Problem der Verurteilungsdefizite beim sexuellen Mißbrauch von Kindern ein und führt aus, bei der Betrachtung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in der Strafjustiz seien in der Regel drei Fallgruppen zu unterscheiden.

Es gebe erstens den Täter, der sehr gefährliche Handlungen begehe, für die ein starkes Sicherungs- und Verwahrungsbedürfnis bestehe. Hier seien mehr Therapieangebote, mehr gutachtende und therapierende Personen sowie eine sozial-therapeutische Betreuung im Strafvollzug notwendig.

Der zweite Bereich sei der des sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Bereich der Familie. In diesem Bereich habe die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Fortsetzungszusammenhang dazu geführt, daß diese Delikte nicht mehr als eine fortgesetzte Tat geahndet werden könnten, sondern Einzelanklagen erhoben werden müßten. Eine Strafverfolgung könne nur selektiv erfolgen. Die Rechtsprechung habe auf diese Rechtsänderung nicht reagiert. Die Staatsanwaltschaften befänden sich in großer Beweisnot. Eine Anklage sei - im günstigsten Fall - nur selektiv möglich und müsse von spezialisierten Staatsanwaltschaften erfolgen. Die Beweisprobleme seien groß. Hinzu komme die Behandlung von Kindern als Zeugen vor Gericht.

Der dritte Bereich sei der der sexuell experimentierenden Handlungsweisen außerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen. Unter dem Gesichtspunkt eines gewandelten Verhältnisses zur Sexualität könne man sich in diesem Bereich vergleichsweise tolerant verhalten. Hier sei ein Vergehenstatbestand notwendig.

Frau Dr. Frommel schließt ihre Ausführungen mit einem Appell dahin, eine vollständige Reform des Deliktbereichs anzustreben.

**Dr. Reinhard Wille, sexualmedizinischen Forschungs- und Beratungsstelle des Instituts für Rechtsmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Umdruck 14/506

Im Anschluß an die von dem Sexualmediziner, Herrn Dr. Wille, vorgetragene Stellungnahme, Umdruck 14/506, fragt Abg. Dr. Kötschau den Professor nach den Therapiemöglichkeiten für Sexualstraftäter. Vor dem Hintergrund einer von der Landesregierung befürworteten obligatorischen Therapie und Begutachtung von Sexualstraftätern als eine Voraussetzung für die Entlassung möchte Abg. Dr. Kötschau ferner wissen, ob es nach Kenntnis von Herrn Dr. Wille Täter oder Tätergruppen gebe, bei denen die Erfolgsaussichten einer Therapie kritisch gesehen werden müßten.

Herr Dr. Wille weist darauf hin, daß in den letzten zehn Jahren therapeutische Überlegungen im Vordergrund stünden. So seien auf einer kürzlich durchgeführten Tagung die Rahmenbedingungen für Psychotherapien von Straffälligen erörtert und die Freiräume diskutiert worden, über die Therapeuten innerhalb des Vollzuges verfügen müßten. Außerdem habe man seit zehn Jahren Erfahrungen mit intramuralen Therapeuten in Neumünster und Kiel sammeln können, die als therapeutische Mittel Supervision, Aussprachen und andere Formen der Betreuung einsetzen.

Zudem betont Herr Dr. Wille, daß die Rückfallhäufigkeit von Sexualstraftätern durch eine Therapie um mindestens 20 % gesenkt werden könne. Skepsis sei hingegen bei therapieresistenten Tätergruppen angebracht, wie zum Beispiel bei homo- beziehungsweise heteropädophilen Hauptströmungen, bei dissozialen Tätern, bei Personen, die ihre Straftat auch nach der Verurteilung leugneten, sowie bei Tätergruppen, die zur Devianz und Perversion tendierten und deren Neigungen nicht auf das normale Sexualitätsziel ausgerichtet seien.

Generell könne man sagen, daß sogenannte "habituelle Ersatzhandlungen" therapierbar und Nebenströmungen teilweise therapierbar seien. Bei Hauptströmungen, wie Sadismus und Perversion, seien die Therapiechancen "außerordentlich eingeschränkt". Herr Dr. Wille merkt an, bei diesen Tätergruppen teile er nicht den "therapeutischen Enthusiasmus" der siebziger Jahre, sondern halte Vorsicht für geboten.

Auf die von Abg. Dr. Kötschau gestellte Frage, was er von chemischer Kastration halte, entgegnet Herr Dr. Wille, diese Art der Kastration stelle lediglich eine Triebdämpfung da,

durch die die normale und legitime Sexualität nicht eingeschränkt, sondern der überschüssige und nicht mehr beherrschbare Trieb gedämpft werden solle.

Er verweist auf eine in Kürze erscheinende Langzeituntersuchung seiner Forschungsstelle, bei der zehn Jahre lang Katamnesen von kastrierten und nicht kastrierten Straftätern erstellt worden seien. Als Ergebnis lasse sich feststellen, daß die Kastration als "Kriminalprävention ein hochwirksames Mittel" darstelle. Die Quote der Rückfälle sei auf 1 bis 3 % zurückgegangen. Bei 70 % der Kastraten höre allerdings die Libido nach einem halben Jahr auf, teilt Herr Dr. Wille mit und unterstreicht, er empfehle diesen Eingriff nicht, sondern berate, wenn diese Frage an ihn herangetragen werde.

Abg. Walhorn bezieht sich auf die in der letzten Woche durchgeführte Anhörung zum Thema sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen, in der behauptet worden sei, daß nicht Triebhaftigkeit, sondern Machtausübung zu sexuellen Straftaten führten, und fragt, ob Herr Dr. Wille ausschließlich die Triebhaftigkeit als Grund für derartige Mißbräuche ansehe.

Herr Dr. Wille entgegnet, daß er die Umdeutung von Sexualdelikten in Beziehungs- und Machtdelikte in zirka 10 bis 20 % der Fälle bejahen würde. Es sei jedoch nicht richtig - wie der Fall Kim Kerkow gezeigt habe -, alle Sexualdelikte als eine Instrumentalisierung von Sexualität für Beziehungsstörungen zu begreifen. Das halte er für außerordentlich gefährlich, denn ein Großteil der Sexualstraftaten sei sexuell motiviert.

Was die Bedeutung von Begutachtungen anbelange, nach denen Abg. Dr. Kötschau fragt, so gebe es einige Fälle, bei denen eine sichere Prognose nicht zu wagen sei. Trotz empirischer Erfahrungen müsse man immer mit Überraschungen rechnen, unterstreicht Herr Dr. Wille. Die Zahl an Gutachtern sei "grotesk wenig" und decke keineswegs den Bedarf. Ebenfalls gering sei der Rückgriff auf bereits vorhandene Gutachten. Er, Herr Dr. Wille, füge allen Begutachtungen immer prognostische Erwähnungen bei, die bei gerichtlichen Auseinandersetzungen verwendet werden könnten.

Herr Dr. Wille betont, er halte die Erstellung von Gutachten bei Straftätern, die nach Verbüßung von Zweidritteln ihrer Haft entlassen werden, für ein wirksames Mittel. Er gibt zu bedenken, daß die Kriterien, die Sexualmediziner zu Grunde legten, andere seien als die, die bei normalen oder Rehabilitationsbewährungen zu Grunde gelegt würden.

**Karen Bartels, Sozialverband Reichsbund e.V., Landesverband Schleswig-Holstein**

Umdruck 14/501

Frau Bartels gibt die aus Umdruck 14/501 ersichtliche Stellungnahme ab.

Abg. Böttcher geht darauf ein, daß auf der einen Seite die Forderung erhoben werde, daß sexueller Mißbrauch von behinderten Menschen mit gleichem Maß gemessen werde wie der gegen nichtbehinderte Menschen, auf der anderen Seite aber nicht die Möglichkeit unterbunden werden solle, gewollte sexuelle Kontakte zwischen Behinderten oder zwischen Behinderten und Nichtbehinderten unmöglich zu machen. Er fragt, ob der Vorschlag von Frau Dr. Frommel, den Begriff "Widerstandsunfähigkeit" durch den Begriff "eingeschränkte Widerstandsfähigkeit" abzulösen, dieses Problem beseitigen könne. Frau Bartels hält dem entgegen, ob eine Differenzierung notwendig sei. Sie vertrete die Auffassung, daß eine Person, die eingeschränkt widerstandsfähig sei, genauso zu behandeln sei wie eine Person, die voll widerstandsfähig sei.

Abg. Franzen weist auf die im Rahmen der Anhörung geführte Diskussion hin, daß eine lückenlose Regelung von Delikten im Bereich des sexuellen Mißbrauchs von Behinderten die Gefahr heraufbeschwöre, zu einer nicht mehr lebhaften Sexualität von Behinderten beizutragen. Dazu vertritt Frau Bartels die Auffassung, daß bei einer autonom gelebten Sexualität Voraussetzung immer das Vertrauensverhältnis, ein gegenseitiges Einwilligen vorhanden sei. Auch jemand, der widerstandsunfähig sei, sei sehr wohl in der Lage, seinen eigenen Willen kundzutun.

\* \* \*

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

gez. Heinz Maurus  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin